DARUM

hast Du *keinen* Alkohol bekommen:

weil das Jugendschutzgesetz dies verbietet!
Als Verkäufer/in mache ich mich strafbar.

1. Jugendschutzgesetz §9 :

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

2. Gesundheitliche Risiken / Verhalten

- Du schädigst Deinen Körper mit dem Konsum von Alkohol.
- Alkohol beeinflusst Dein Verhalten und macht Dich aggressiv.
- Als Betrunkener wirst Du häufiger Opfer von Straftaten.
- Als Betrunkener ist Deine Unfallgefahr in allen Lebensbereichen um ein Vielfaches erhöht.

weitere Informationen:

STADT MEERBUSCH

POLIZEI Nordrhein-Westfalen Rhein-Kreis Neuss

CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH

Eine Initiative im Rahmen des euregio Projektes „Grenzenloses Lernen“